



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50.115/961-II/2/95

Wien, am 16. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1405 IAB
1995-08-18

ZU *1545 10*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 5.7.1995 unter der Nr. 1545/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die unerhörte Reaktion eines Polizeibeamten auf ausländerfeindliche Attacken in der Wiener U-Bahn" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie bewerten Sie das Verhalten des Polizeibeamten?
2. Wie müßte sich ein Polizeibeamter in der geschilderten Situation korrekt verhalten?
3. Was werden Sie konkret unternehmen, um den betroffenen Polizeibeamten ausfindig zu machen um ihn über die in derartigen Situationen korrekte Verhaltensweise zu belehren?
a) Falls Sie nichts unternehmen, wie begründen Sie das?
4. Da davon auszugehen ist, daß der Polizeibeamte im Dienst war bzw. sich in Dienst gestellt hat, müßte auch ein Bericht über die Handlung existieren. Existiert dieser Bericht, seit wann gibt es ihn, welchen Inhalt hat er?
5. Falls es keinen Bericht gibt, wie ist das zu erklären?
6. Mit welchen Konsequenzen hat der betroffene Polizeibeamte angesichts seines Verhaltens zu rechnen?
7. Wie können sich Betroffene gegen derart krasses Fehlverhalten von Polizeibeamten wehren, was können Zeugen in derartigen Fällen tun um zu helfen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

-2-

Zu Frage 1, 3, 4, 5 und 6:

Bereits unmittelbar nach Veröffentlichung des betreffenden Artikels in der Tageszeitung "Kurier" sind unter Mithilfe verschiedener Kriminalbeamten- und Sicherheitswacheabteilungen umfangreiche Erhebungen erfolgt, um den betroffenen, angeblichen Beamten ausfindig zu machen. Trotz intensiver Bemühungen konnte der beschuldigte Beamte in den Reihen der Polizei nicht ausgeforscht werden.

Es ist daher zweifelhaft, daß es sich bei der betreffenden Person um einen Polizeibeamten gehandelt hat.

Zu Frage 2:

In einer derartigen Situation hätte der Beamte nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Zu Frage 7:

In derartigen Fällen wären Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG in Erwägung zu ziehen.

